



FACHBEREICH HÄUSLICHE GEWALT

12 Rechtliche Beratung und Vertretung bei häuslicher Gewalt gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)

Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra





Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Dieses Informationsblatt bietet einen Überblick über die rechtliche Situation von Gewalt betroffenen Personen im Strafverfahren gestützt auf die Schweizerische Strafprozessordnung, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

A. Grundsätze der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)¹ hat am 1. Januar 2011 die bis dahin geltenden 26 kantonalen Strafprozessordnungen abgelöst. Das Strafverfahren wird seither einheitlich für die ganze Schweiz geregelt; die Kantone bleiben für die Organisation der Strafuntersuchungsbehörden und der Gerichte zuständig.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

- Der Strafuntersuchung liegt neu das Staatsanwaltschaftsmodell zugrunde. Demnach ist die Staatsanwaltschaft nebst der Polizei einzige Strafverfolgungsbehörde. Die Zweiteilung des Untersuchungsverfahrens in eine Untersuchungs- und eine Anklagebehörde entfällt. Dies führte in einigen Kantonen zu einer umfassenden Neuorganisation der Strafverfolgungsbehörde.
- Die Kompetenz der Staatsanwaltschaft zum Erlass eines Strafbefehls wurde gegenüber der bisherigen Regelung in den meisten Kantonen erweitert und die Rechte der Opfer in diesem Verfahren stark eingeschränkt.
- Nach wie vor haben gewaltbetroffene Personen keine Parteirechte in Zusammenhang mit der Anordnung von Zwangsmassnahmen wie der Untersuchungshaft oder Ersatzmassnahmen (z.B. Kontakt- und Annäherungsverbot gemäss Art. 237 StPO). Diese Anordnungen werden von speziellen Zwangsmassnahmengerichten getroffen.
- Art. 302 StPO regelt die Anzeigepflicht der Strafverfolgungsbehörden. Im Übrigen sind die Kantone und der Bund berechtigt, die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden zu regeln.
- Mit der Einführung der Strafprozessordnung wurden die strafprozessualen Rechte der Opfer abschliessend in der Strafprozessordnung geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen des Opferhilfegesetzes² (Art. 34 - 44 OHG) wurden aufgehoben und neu in die Strafprozessordnung integriert (Anhang I StPO Art. 446 Abs. 1 StPO).
- Die Bestimmungen des Opferhilfegesetzes über die Leistungen der Beratungsstellen sowie Entschädigung und Genugtuung durch den Kanton bleiben weiterhin im Opferhilfegesetz geregelt. Art. 11 OHG, der die Schweigepflicht von Mitarbeitenden von Opferberatungsstellen regelt, wurde durch einen Verweis auf Art. 173 Abs. 1 lit. d StPO ergänzt. Neu sind diese Personen im Rahmen einer Zeugeneinvernahme bei der Staatsanwaltschaft zur Aussage verpflichtet, wenn, und nur wenn, das Interesse an der Wahrheitsfindung höher zu gewichten ist als das Geheimhaltungsinteresse.
- Neben der Übernahme der Schutzbestimmungen aus dem Opferhilfegesetz enthält die Strafprozessordnung diverse Bestimmungen über die rechtliche Stellung von gewaltbetroffenen Personen. Die Schweizerische Strafprozessordnung übernimmt in Art. 116 StPO die Definition des Begriffs „Opfer“ und der „Angehörigen des Opfers“ gemäss Opferhilfegesetz. Demnach gilt als Opfer wer in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde. Nebst Eltern und Kindern gelten auch Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft als Angehörige im Sinne des Gesetzes, auch wenn sie nicht mehr ausdrücklich erwähnt sind.

¹ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 ([StPO: SR 312](#)).

² Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten ([OHG: SR 312.5](#)).



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

- Die unterschiedliche Stellung der Geschädigten und damit auch der Opfer in den ehemaligen kantonalen Strafprozessrechten wurde durch das Modell der Privatklägerschaft (Art. 118 ff. StPO) abgelöst. Geschädigte und Opfer, die sich aktiv am Verfahren beteiligen wollen, müssen sich demnach als Privatklägerschaft konstituieren.

B. Die besonderen Rechte der Opfer (Art. 117 StPO)

Die Rechte der Opfer sind, wenn auch nicht abschliessend, in Art. 117 StPO aufgezählt. Gemäss Art. 117 Abs. 3 StPO haben Angehörige der Opfer, die Zivilansprüche geltend machen, die gleichen Rechte wie die Opfer.

Opfer, die sich nicht als Privatklägerschaft konstituieren, sind grundsätzlich nicht Partei im Verfahren. Parteirechte stehen ihnen nur gegen den Nachweis zu, dass diese zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich sind, so z.B. das Akteneinsichtsrecht (Art. 105 Abs. 2 StPO).

1. Persönlichkeitsschutz der Opfer

Folgende Bestimmungen garantieren den Persönlichkeitsschutz der Opfer:

- Die Strafbehörden haben auf allen Stufen des Verfahrens die Persönlichkeitsrechte des Opfers zu wahren (Art. 152 Abs. 1 StPO);
- das Gericht kann die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen, unter anderem wenn schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, dies erfordern (Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO);
- Behörden und Private dürfen ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers und Informationen, welche seine Identifizierung erlauben würden, nur veröffentlichen, wenn eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist oder wenn das Opfer beziehungsweise seine hinterbliebenen Angehörigen der Veröffentlichung zustimmen.

2. Informationsrechte der Opfer

- Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte müssen, wie bis anhin, Opfer umfassend über ihre Rechte informieren (Art. 305 Abs. 1 und Art. 330 StPO).
- Opfer haben ausdrücklich das Recht auf Information über Anordnung und Aufhebung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft oder Flucht, sofern sie dies nicht ablehnen (Art. 214 Abs. 4 StPO).
- Ein Einstellungsbeschluss wird auch dem Opfer zugestellt (Art. 321 Abs. 1 lit. b StPO). Im Gegensatz zu früher hat das Opfer nicht mehr automatisch das Recht, einen Einstellungsbeschluss anzufechten. Es muss sich innerhalb der Anfechtungsfrist als Privatklägerschaft konstituieren (vgl. dazu Art. 322 Abs. 2 StPO).
- Dem Opfer wird die Anklageschrift zugestellt (Art. 327 Abs. 1 lit. c StPO).
- Ist das Vorverfahren abgeschlossen und hat sich die gewaltbetroffene Person noch nicht als Privatklägerschaft konstituiert, kann sie im Strafverfahren keine Zivilforderungen geltend machen. Diese müssen auf aussergerichtlichem Wege oder in einem zivilrechtlichen Verfahren geregelt werden. Es entfällt auch die Möglichkeit, ein Urteil anzufechten. Diesem Punkt ist vor allem deshalb besondere Beachtung zu



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

schenken, weil das Opfer keine Mitteilung über den bevorstehenden Abschluss des Vorverfahrens erhält.

- Nicht mehr ausdrücklich enthalten ist eine Bestimmung, wonach Entscheide dem Opfer unentgeltlich zugestellt werden. Dennoch ist dieses Recht einerseits aus der Bestimmung von Art. 301 Abs. 2 StPO abzuleiten, wonach die Strafverfolgungsbehörde einer anzeigenden Person auf deren Anfrage mitteilt, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wurde. Andererseits leitet es sich auch aus Art. 105 Abs. 2 StPO ab, wonach Verfahrensbeteiligten, die in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind, die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Parteirechte zustehen.

3. Schutzrechte bei Befragungen in der Strafuntersuchung und vor Gericht

Geschädigte und Opfer haben wie im früheren kantonalen Recht die Stellung eines Zeugen / einer Zeugin oder einer Auskunftsperson, sofern sie sich als Privatklägerschaft konstituiert haben (Art. 178 Abs. 1 lit. a StPO).

Die Strafprozessordnung enthält diverse allgemeine Schutzbestimmungen (Art. 149), eine Regelung betreffend Zusicherung der Anonymität (Art. 150 StPO), Massnahmen zum Schutz von Personen mit einer psychischen Störung (Art. 155 StPO) und die aus dem Opferhilfegesetz übernommenen speziellen Schutzbestimmungen für Opfer:

- Allgemeine Massnahmen zum Schutz von Opfern, Schutz der Persönlichkeit, Begleitung durch Vertrauensperson, Vermeidung der Begegnung mit der beschuldigten Person, Ausschluss der Gegenüberstellung (Art. 152 StPO).
- Besondere Massnahmen zum Schutz von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts, Ausschluss der Gegenüberstellung (Art. 153 StPO).
- Zeugnisverweigerungsrecht der Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität zu Fragen, welche die Intimsphäre betreffen (Art. 169 Abs. 4 StPO).
- Wahl des Geschlechts der Person, die bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität übersetzt (Art. 68 Abs. 4 StPO).
- Besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) (vgl. Kapitel E).

Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen wurde anders als im Opferhilfegesetz geregelt (Art. 70 StPO). Der Anspruch des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität auf Ausschluss der Öffentlichkeit entfällt. Der Entscheid obliegt dem Gericht. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so können sich die beschuldigte Person, das Opfer und die Privatklägerschaft von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten lassen.

4. Massnahmen und weitere Eingriffe gegenüber der gewaltbetroffenen Person

- Körperliche Untersuchung (Art. 251 und 252 StPO):

Die körperliche Untersuchung (z.B. gynäkologische Untersuchung) ist bei gewaltbetroffenen Personen auch gegen deren Willen möglich, wenn sie zur Abklärung der gravierenderen Delikte gegen Leib und Leben und gegen die sexuelle Integrität nötig ist. Es ist vorgesehen, dass Untersuchungen von Personen und Eingriffe in die körperliche Integrität von Ärztinnen oder Ärzten oder von anderen medizinischen Fachpersonen vorgenommen werden (Art. 251 StPO). Das heisst, dass Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO ein Aussageverweigerungsrecht zu Fragen der Intim-



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

sphäre haben, sich aber einer körperlichen Untersuchung auch der Intimsphäre unterziehen müssen. Die körperliche Untersuchung darf jedoch keine Schmerzen bereiten und die Gesundheit nicht gefährden. Unter Art. 251 Abs. 4 StPO fällt auch die Begutachtung von psychischen „Schädigungen“ als Folge strafbarer Handlungen.

- Begutachtung einer Zeugin / eines Zeugen (Art. 164 Abs. 1 und 2 StPO):

Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse einer Zeugin oder eines Zeugen werden allenfalls abgeklärt, aber nur soweit dies zur Prüfung ihrer „Glaubwürdigkeit“ erforderlich ist. Es ist davon auszugehen, dass die bisherige Praxis zur „Glaubhaftigkeitsbegutachtung“ weiterhin Gültigkeit hat. Sofern Zweifel an der Urteilsfähigkeit oder Anhaltspunkte für psychische Störungen vorliegen, kann eine ambulante Begutachtung der Person angeordnet werden, jedoch nur, wenn die Bedeutung des Strafverfahrens und des Zeugnisses dies rechtfertigen.

C. Die Privatklägerschaft

Geschädigte und Opfer, die sich aktiv am Verfahren beteiligen wollen, müssen sich bis zum Abschluss des Vorverfahrens (Art. 318 Abs. 1 StPO) als Privatklägerschaft konstituieren. Das Vorverfahren wird abgeschlossen durch die Zustellung der Anklageschrift, den Erlass eines Strafbefehls oder die Zustellung des Einstellungsbeschlusses, respektive nach Ablauf der Einsprachefrist gegen den Einstellungsbeschluss.

Die Konstituierung erfolgt durch eine entsprechende Erklärung bei der Strafverfolgungsbehörde. Die Staatsanwaltschaft muss die Gewalt betroffene Person ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinweisen. Die Erklärung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Konstituierung kann im Strafpunkt und/oder im Zivilpunkt erfolgen (Art. 119 Abs. 2 StPO). Mit der Konstituierung im Strafpunkt wird die Bestrafung der beschuldigten Person beantragt. Mit der Konstituierung im Zivilpunkt wird eine Zivilklage geltend gemacht. Die Zivilklage wird mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung rechtshängig (Art. 122 Abs. 3 StPO). Die Bezifferung und Begründung der Zivilforderung muss spätestens im Parteivortrag erfolgen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Ein Rückzug ist jederzeit möglich, und ist dann definitiv (Art. 120 StPO).

Gemäss Art. 118 Abs. 2 StPO ist der Strafantrag der Konstituierung als Privatklägerschaft gleichgestellt. Es kann jedoch auf die Parteirechte als Privatklägerschaft verzichtet werden, ohne dass dies einen Rückzug des Strafantrages bedeutet.

Die rechtliche Stellung der Privatklägerschaft:

- Sie wird als Auskunftsperson befragt (Art. 178 lit. a StPO). Sie ist zur Aussage verpflichtet (Art. 180 Abs. 2 StPO). Die Bestimmungen über die Zeuginnen und die Zeugen sind sinngemäss anzuwenden.
- Sie ist Partei (Art. 104 StPO) und hat Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 StPO), insbesondere das Recht auf Akteneinsicht (Art. 101 und 102 StPO), das Recht auf Teilnahme an Verfahrenshandlungen (Art. 147 StPO) und das Recht Beweisanträge einzureichen, wie beispielsweise die Befragung von weiteren Zeugen oder Zeuginnen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO).
- Die Parteirechte können eingeschränkt werden (Art. 108 StPO).
- Die Privatklägerschaft hat das Recht, einen Einstellungsbeschluss anzufechten (Art. 322 Abs. 2 StPO). Dieses Recht steht auf jeden Fall der Privatklägerschaft zu, die sich im Strafpunkt konstituiert hat. Umstritten ist die Frage, ob dieses Recht auch denjenigen Opfern zusteht, die sich lediglich im Zivilpunkt konstituiert haben.
- Sie kann sich rechtlich vertreten lassen (Art 127 StPO).



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

- Sie kann adhäsionsweise Zivilforderungen einreichen (Art. 122 - 126 StPO). Die Regelung der Beurteilung der Zivilforderungen im Strafverfahren entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung (Art. 126 StPO).
- Angehörige der Opfer, die sich als Privatklägerschaft konstituiert haben, können eigene Zivilansprüche gegenüber der beschuldigten Person adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 2 StPO).
- Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist nur bei Konstituierung im Zivilpunkt möglich (Art. 136 StPO). Sie umfasst aber auch Bemühungen im Strafpunkt, die zur Feststellung der Schuld der angeschuldigten bzw. angeklagten Person dienen.
- Es wird der Privatklägerschaft bei Obsiegen eine Parteientschädigung zugesprochen für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Art. 433 StPO).
- Es wird ihr eine Parteientschädigung zu Gunsten der obsiegenden beschuldigten Person auferlegt, für die durch die Anträge zum Zivilpunkt entstandenen Aufwendungen (Art. 432 StPO).
- Es können ihr Verfahrenskosten auferlegt werden, die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursacht wurden, sofern diese nicht gutgeheissen wurden (Art. 427 und 428 StPO).
- Falls ein Urteil schriftlich begründet werden muss, erhält sie nur jene Teile des Urteils, in denen ihre Anträge begründet werden (Art. 84 Abs. 4 StPO).
- Sie kann Rechtsmittel gegen ein Urteil einlegen, nicht aber hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion (Art. 382 Abs. 2 StPO).

D. Gerichtsverfahren oder Strafbefehl

Hat die Strafuntersuchung für eine Verurteilung genügend Anhaltspunkte ergeben, wird seitens der Staatsanwaltschaft entweder Anklage erhoben oder ein Strafbefehl erlassen. Im ordentlichen Verfahren wird die Anklageschrift den Parteien und dem Opfer zugestellt und die Akten an das zuständige Strafgericht weitergeleitet.

Gemäss Art. 343 StPO werden entscheidende und wesentliche Beweismittel nochmals erhoben. Das kann bedeuten, dass die gewaltbetroffenen Personen nochmals vor Gericht aussagen müssen, wobei die Schutzbestimmungen gemäss den Art. 149 - 155 StPO auch vor Gericht Gültigkeit haben. Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, dass mindestens eine Person des gleichen Geschlechts dem Gericht angehört (Art. 335 Abs. 4 StPO).

Es besteht die Möglichkeit, das abgekürzte Verfahren (Art. 358 - 362 StPO) durchzuführen – eine Form der Absprache zwischen der beschuldigten Person, den Strafverfolgungsbehörden und der Privatklägerschaft.

Da die Voraussetzungen und der Strafrahmen für den Erlass eines Strafbefehls (Art. 352 - 356 StPO) erweitert wurden, ist zu erwarten, dass leicht- und mittelschwere Fälle von häuslicher Gewalt nach diesem Verfahren beurteilt werden.

- Voraussetzungen: Der Sachverhalt muss eingestanden oder anderweitig ausreichend geklärt sein.
- Zuständigkeit: Staatsanwaltschaft.
- Strafrahmen: Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten, Busse, gemeinnützige Arbeit von max. 720 Stunden.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

- Zivilforderungen: Soweit die beschuldigte Person die Zivilforderung der Privatklägerschaft anerkennt, wird dies im Strafbefehl vorgemerkt, ansonsten werden die Forderungen auf den Zivilweg verwiesen.
- Einsprachemöglichkeit: keine Einsprachemöglichkeit der Privatklägerschaft.

E. Die Situation Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher

Für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, gelten grundsätzlich dieselben rechtlichen Bestimmungen wie für Erwachsene. Auch sie können sich als Privatklägerschaft konstituieren (vgl. Kap. C). Die Strafprozessordnung enthält jedoch zusätzliche Bestimmungen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen und teilweise auch abweichende Bestimmungen wie z.B. beim Zeugnisverweigerungsrecht. Kinder, die im Zeitpunkt der Einvernahme das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden gemäss Art. 178 lit. b StPO als Auskunftspersonen befragt. Sie sind nicht zur Aussage verpflichtet.

1. Schutzbestimmungen für die Einvernahme

Die speziellen Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche als Opfer (insb. Art. 154 StPO) finden Anwendung bei Kindern und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht 18 Jahre alt sind. Die Schutzbestimmungen kommen dann zum Tragen, wenn die Befragung für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte. Inhaltlich geht es bei diesen Schutzbestimmungen um die Verhinderung einer Sekundärviktimisierung durch die Belastung, welche das Verfahren darstellen kann. Die Einvernahmen haben grundsätzlich als Videoeinvernahmen stattzufinden und unter Anwesenheit einer Spezialistin oder eines Spezialisten. Die Gegenüberstellung mit der angeschuldigten Person und die Anzahl der Einvernahmen sind beschränkt. Auch haben die Einvernahmen, wo möglich, durch dieselbe Person stattzufinden. Zudem kann unter Umständen zum Schutz des Kindes das Strafverfahren eingestellt werden.

Die entsprechenden Bestimmungen des Opferhilfegesetzes (Art. 41 - 44 OHG) wurden aufgehoben und mit wenigen Änderungen in die Strafprozessordnung integriert.

Art. 319 Abs. 2 StPO übernimmt eine weitere gesetzliche Bestimmung aus dem Opferhilfegesetz, wonach ein Verfahren eingestellt werden kann, wenn das Interesse des minderjährigen Opfers dies so verlangt und das Strafverfolgungsinteresse nicht überwiegt. Voraussetzung ist, dass das betroffene Opfer oder bei Urteilsunfähigkeit die gesetzliche Vertretung dem zustimmt.

Mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung entfällt das Zeugnisverweigerungsrecht von Jugendlichen aufgrund der Verwandtschaft, wenn es um schwere körperliche oder sexuelle Übergriffe geht (Art. 168 Abs. 4 StPO).

2. Die Vertretung von minderjährigen Opfern im Strafverfahren

Die Schweizerische Strafprozessordnung kennt die unabhängige Kindesvertretung, wie sie in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)³ und bei der Revision des Kindesschutzrechts vorgesehen ist, nicht. Demnach ist auf die allgemeinen gesetzlichen Regeln zu verweisen, wonach:

- Kinder und Jugendliche grundsätzlich durch die Eltern vertreten werden (Art. 296ff. ZGB⁴).

³ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272).

⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

- Bei Vorliegen einer Interessenkollision wird die Vertretungsmacht der Eltern beschränkt. In diesen Fällen ist gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 392 Ziff. 2 ZGB eine Vertretungsbeistandschaft zur Wahrung der Rechte der Kinder einzusetzen. Art. 75 Abs. 2 StPO sieht vor, dass die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, die Vormundschaftsbehörde / Kinderschutzhilfe über eingeleitete Strafverfahren und Strafentscheide zu informieren. Dies gilt auch für den Fall, dass sie die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen als notwendig erachten (Art. 75 Abs. 3 StPO). Die Einsetzung einer Rechtsvertretung zur Wahrung der Rechte der Opfer im Strafverfahren kann eine solche Kinderschutzmassnahme sein.
- Urteilsfähige Kinder und Jugendliche können gemäss Art. 11 Abs. 2 Bundesverfassung (BV)⁵ in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 ZGB die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig ausüben. Sie sind demnach auch berechtigt, in diesem Rahmen eine Rechtsvertretung zu mandatieren. Höchstpersönliche Rechte sind unter anderem Entscheide über das Zeugnisverweigerungsrecht, über die Entbindung vom Berufsgeheimnis gegenüber einer Ärztin / einem Arzt zwecks Einholung einer Stellungnahme, die Konstituierung als Privatklägerschaft, die Anfechtung eines Einstellungsbeschlusses, die Geltendmachung von Genugtuungsansprüchen und damit zusammenhängende strafprozessuale Rechte, Entscheide über die speziellen Schutzbestimmungen bei Befragungen, Zustimmungserklärung betreffend Verfahrenseinstellung gemäss Art. 319 Abs. 2 StPO, etc. Sie sind gemäss Art. 30 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB)⁶ auch berechtigt, Strafantrag zu stellen.

F. Schlussbemerkung

Wichtig ist es, sich bei der Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen von folgenden Grundsätzen zugunsten gewaltbetroffener Personen leiten zu lassen:

- Schutz vor weiteren Übergriffen;
- Respekt und Würdigung der Persönlichkeit ;
- Vermeidung einer sekundären Traumatisierung (Sekundärviktimsierung);
- Rücksichtnahme auf den Prozess der Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses.

Auf unserer Webseite www.gleichstellung-schweiz.ch → Häusliche Gewalt → [Informationsblätter](#) finden Sie weitere Informationsblätter zu verschiedenen Aspekten des Themas häusliche Gewalt.

In der öffentlichen Fachbibliothek und Dokumentationsstelle des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann finden Sie rund 8000 Publikationen zu Gewalt- und Gleichstellungsthemen: Sachbücher, Fachzeitschriften, wissenschaftliche Zeitschriften sowie nicht veröffentlichte Texte (graue Literatur): www.gleichstellung-schweiz.ch → Dokumentation → [Dokumentationsstelle](#).

In der Schweiz existiert eine Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien zur Prävention, Intervention und Postvention häuslicher Gewalt. Die [Toolbox Häusliche Gewalt](#) bietet Zugang zu diesem Fundus praxiserprobter Materialien mit Schwerpunkt Gewalt in Paarbeziehungen. Dazu gehören Leitfäden, Broschüren, Checklisten, Merkblätter, Unterrichtsmaterialien, Musterbriefe, Dokumentationen und anderes mehr.

⁵ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

⁶ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311).